

Juli 2014

Die SREP-Leitlinie der EBA

Konsultation eines holistischen Ansatzes für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Überwachungsprozess

Executive Summary

Am 7. Juli 2014 hat die EBA den Entwurf einer Leitlinie zum aufsichtlichen Überprüfungs- und Überwachungsprozess (SREP – Supervisory Review and Evaluation Process) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Der knapp 200 Seiten starke Entwurf (EBA/CP/2014/14) richtet sich an die Aufsichtsbehörden der Staaten der Europäischen Union. Die EBA fordert interessierte Parteien auf, sich an der bis 7. Oktober 2014 laufenden Konsultation zu beteiligen; nach der aktuell geäußerten Erwartungshaltung soll die Leitlinie ab 2016 angewendet werden.

Die EBA verfolgt im Entwurf der Leitlinie einen ganzheitlichen SREP-Ansatz. Er schließt die Beurteilung von Schlüsselindikatoren, des Geschäftsmodells, der Governance und der Kapital- und Liquiditätsrisiken ein. Eine entscheidende Neuerung in diesem Zusammenhang ist, dass die Aufseher sich ein eigenes quantitatives Bild von den Kapital- und Liquiditätsrisiken eines Instituts machen sollen. Daneben fällt auf, dass die Vorgaben der EBA sehr konkret sind; dies betrifft z.B. die Indikatoren und Quellen, die Aufseher benutzen sollen, um die verschiedenen Elemente des SREP durchzuführen. Nicht zuletzt ist wichtig, dass jede der o.g. Bewertungen mit einer Scoring-Einordnung abschließt; der gesamte SREP-Score setzt sich aus den Einzelscores zusammen, wobei die Aufseher nicht an den einfachen Mittelwert gebunden sind.

Die Umsetzung dieser Leitlinie wird entscheidend vom Verhalten der EZB abhängen. Bereits jetzt scheint sicher, dass die EZB ihren eigenen SREP-Ansatz entwickelt, der für die direkt beaufsichtigten Banken unmittelbar gilt, der aber im Rahmen des Proportionalitätsprinzips auch Anwendung finden wird auf die indirekt von der EZB beaufsichtigten Institute. Sicherlich wird der deutsche Ansatz nicht sofort abgelöst werden. Ein Übergang im Laufe des Jahres 2015 ist jedoch zu erwarten.

Wir erwarten, dass sich der SREP fundamental ändern wird. Auch wenn diese Methodenänderungen aktuell nur in groben Umrissen erkennbar sind, empfehlen wir insbesondere allen zukünftig direkt von der EZB beaufsichtigten Instituten, sich auf diesen Änderungsprozess vorzubereiten.

Inhalt

Executive Summary

Seite 1

Der SREP-Ansatz

Seite 2

Einwertung in die nationalen Prozesse und die bevorstehende EZB Aufsicht

Seite 4

Implikationen für die deutschen Institute

Seite 5



Der SREP-Ansatz

Die EBA verfolgt in dem Entwurf ihrer Leitlinien einen holistischen Ansatz. Der dort beschriebene SREP läuft auf eine ganzheitliche Bewertung eines Instituts hinaus und endet mit einer abgestuften Bonitätseinordnung eines Instituts, die am Ende der Skala auch zu der Einstufung nach der Nomenklatur der Sanierungs- und Abwicklungsplanung „failing or likely to fail“ führen kann. Damit schlägt der Leitlinienentwurf den Bogen zwischen der laufenden Säule-2-Überwachung nach den Art. 76 bis 87 und 97 CRD IV und der auf Abwicklung und Sanierung ausgerichteten BRRD (Bank Recovery and Resolution Directive – Richtlinie 2014/59/EU).

Neben dem ganzheitlichen Ansatz ist besonders hervorzuheben, dass die Aufseher zu einer eigenen **quantitativen Einschätzung der Kapital- und Liquiditätsrisiken** einer Bank kommen sollen; ein Vorgehen, welches in dieser Form bislang im deutschen Ansatz für den Überprüfungs- und Überwachungsprozess nicht vorgesehen ist.

Das folgende Schaubild gibt einen Überblick über die von der EBA vorgeschlagenen SREP-Elemente und verweist auf die heute relevante Regulierung:



Quelle: EBA/CP/2014/14; KPMG

Die EBA schlägt eine **Kategorisierung** von Instituten in vier Klassen zur Anwendung der Vorgaben der Leitlinie entsprechend des Proportionalitätsprinzips vor, die nach Ausprägungen wie Größe, Struktur, interner Organisation und Geschäftsaktivitäten vorgenommen werden soll. Die Einstufungsvorschläge reichen von global-systemrelevanten, über lokal-systemrelevante Banken bis hin zu kleineren, nicht systemrelevanten Banken. So wird beispielsweise vorgeschlagen, den SREP bei global-systemrelevanten Banken jedes Jahr vollständig zu durchlaufen, bei lokal-systemrelevanten reduziert sich diese Frequenz auf zwei Jahre; bei kleineren Häusern genügt nach Ansicht der EBA eine dreijährige Bewertung.

Im Rahmen des SREP sind quartärllich finanzielle und nicht-finanzielle **Schlüsselindikatoren** für alle Banken zu beobachten. Dabei sollen die Aufseher Kontrollsysteme entwickeln, mit denen sich ungewöhnliche Bewegungen der Indikatoren aufspüren lassen, sowie Schwellenwerte – auch im Vergleich zur Peer-Gruppe – festlegen. Die Indikatoren dienen zugleich als Input für die Bewertung der Kapital- und Liquiditätsausstattung sowie der Geschäftsmodelle. Die vorgeschlagenen Indikatoren decken die gesamte Bandbreite der aufsichtlichen Säule-1- und

Säule-2-Kennziffern (alle Kennzahlen aus dem Meldewesen, aus Abwicklung und Sanierung etc.) bis hin zu Marktindikatoren (Aktienkurse, CDS-Spreads etc.) ab.

Im Mittelpunkt des SREP stehen die vier nachfolgend beschriebenen Analysen, deren Ergebnisse durch den Aufseher zu einer zusammenfassenden **SREP-Bewertung** verdichtet werden. Für die einzelnen Analysen schlägt die EBA als Endergebnis jeweils eine numerische Einstufung vor. Dabei kennzeichnet die Bewertung „1“ das beste Ergebnis, „4“ das schlechteste. Das **SREP-Gesamtergebnis** ist dabei nicht der einfache Mittelwert der jeweiligen einzelnen Scorewerte in den einzelnen Kategorien; ein aufsichtlicher Bewertungs- und Gewichtungsspielraum verbleibt.

Die **Geschäftsmodellanalyse** unterstützt die anderen Elemente des SREP. Sie stellt auf die Geschäfts- und strategischen Risiken ab und dient dazu, die Nachhaltigkeit und Tragfähigkeit des Geschäftsmodells einer Bank zu analysieren. Hierzu sollten die Aufseher nach Ansicht der EBA nicht nur das aktuelle Geschäftsmodell analysieren, sondern auch die zukunftsgerichtete Strategie und Finanzplanung einer Bank bewerten und Schwachstellen hierin ausloten. Dazu sollen sich die Aufseher einer Vielzahl von instituts-internen (strategische Planung, Sanierungs- und Abwicklungspläne, aufsichtliches und internes Meldewesen) und -externen (Stabilitätsberichte, Ratingberichte) Informationsquellen bedienen.

Die Bewertung der **Governance** und der **Kontrolle** soll nach den Vorstellungen der EBA das gesamte interne Governance Rahmenwerk einer Bank umfassen; dazu gehört neben der Unternehmens- und Risikokultur auch u.a. der Risikomanagementrahmen, inklusive des ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process – Risikotragfähigkeitsprozess) und des neuen ILAAP (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process), die Vergütungspolitik und die Sanierungsplanung. Die umfassende Bewertung der Kontrollstrukturen soll die Aufseher in die Lage versetzen zu bewerten, ob die Governance- und Kontrollstrukturen geeignet sind, die Risiken aus dem Geschäftsmodell zu adressieren und ob das Institut die internationalen Standards an gute interne Governance und Risikokontrolle einhält.

Im Rahmen der Bewertung der **Kapitalrisiken** identifiziert die EBA Kredit- und Gegenpartierisiken, Marktrisiken, operationelle Risiken und Zinsänderungsrisiken im Bankbuch. Die Aufseher sollen im Rahmen der Bewertung der Risiken, die eine eigene Quantifizierung durch die Aufsicht einschließt, nicht nur die Risiken, sondern auch die entsprechenden Kontroll- und Managementkapazitäten einer Bank einordnen. Die Aufseher sollen dabei auf eine möglichst breite Informationsbasis zurückgreifen: Standard- und ad-hoc-Meldewesen, interne Risikoberichte und ICAAP-Analysen, Investorenbriefe, Ratingberichte etc. Die dann erfolgende **„SREP Kapitalbewertung“** beinhaltet neben der Festlegung der Gesamtkapitalerfordernis, in die z.B. Kapitalanforderungen aus Modellrisiken oder aus Risiken von ungenügender Governance und Kontrolle eingehen, auch die Feststellung eines möglicherweise exzessiven Leverage und die Einschätzung, ob die Kapitalausstattung über den Konjunkturzyklus angemessen ist.

Auch die Bewertung der **Liquiditätsrisiken** schließt das entsprechende Management mit ein und erfordert eine eigene quantitative Bewertung durch die Aufsicht. So sollen die Aufseher einerseits beurteilen, ob die vom Institut gehaltenen Liquiditätsreserven ausreichen, die untertägigen, kurz- bis mittelfristigen Zahlungsausflüsse sowohl in Normal- als auch in Stressfällen abzudecken – und dabei auch eine Prüfung der LCR-Umsetzung vornehmen. Andererseits sollen die mittel- bis langfristigen Refinanzierungsrisiken durch eine eigenständige Quantifizierung des erwarteten Fundingprofils sowie eine Betrachtung der Stabilität desselben gemessen werden. Die EBA fordert dazu auf, mögliche Konzentrationsrisiken sowie der Wirkung der Fundingplanung auf das Risikoprofil zu berücksichtigen. Schließlich soll eine Prüfung der Tiefe und Breite der Fundingmärkte erfolgen. Vergleichbar zur Betrachtung des Kapitals steht am Ende die

„**SREP Liquiditätsbewertung**“, auf deren Basis die Aufsicht qualitative oder quantitative Maßnahmen (z.B. höhere LCR, längerer Zeithorizont, in dem die Zuflüsse übersteigen müssen, andere Zusammensetzung der liquiden Aktiva) ergreifen kann.

Die aus dem SREP potenziell ableitbaren **aufsichtlichen Maßnahmen** sind sehr weit gefasst und umfassen neben „Kernmaßnahmen“ wie höhere Liquiditäts- oder Kapitalanforderungen auch Auflagen bezüglich Risikokontrolle und -steuerung, Anpassungen am Geschäftsmodell oder sog. „early intervention“ Maßnahmen (das „frühzeitige Eingreifen“ ist in der BRRD kodifiziert und deckt den Übergang zwischen lebensfähigen und sanierungsbedürftigen Instituten ab). Der SREP kann auch mit dem Ergebnis enden, dass eine Bank „failing or likely to fail“ ist – eine Beurteilung, die ein weiteres Vorgehen nach der BRRD (Sanierungs-, Abwicklungsmaßnahmen) anstößt.

Einwertung in die nationalen Prozesse und die bevorstehende EZB Aufsicht

Auch wenn das KWG und die MaRisk bereits einen guten Teil der einzelnen Elemente des EBA-Vorschlags abdecken, so ist doch festzuhalten, dass der Leitlinienentwurf weiter gefasst ist. Das betrifft zum einen die Ganzheitlichkeit des Ansatzes, der von der Kategorisierung der Banken über Geschäftsmodellanalyse und Liquiditäts- und Kapitalrisiken den Bogen schlägt bis hin zu aufsichtlichen Maßnahmen wie Abwicklung und Sanierung. Derart holistisch ist das deutsche Regelwerk bislang nicht. Zum andern sind die Vorgaben im EBA-Entwurf, z.B. bezüglich einzelner Analysepflichten der Aufseher, deutlich detaillierter als in den deutschen Regelwerken. Dies impliziert – gerade verbunden mit der vorgesehenen Einstufung in die Stufen „1“ bis „4“ – eine stärkere Regelgebundenheit und weniger Methodenfreiheit.

Nun liegt bislang „nur“ der Entwurf einer Leitlinie vor: damit sind erstens Veränderungen im Entstehungsprozess des Regelwerks möglich und zweitens bleibt eine nationale Umsetzung abzuwarten. In diesem Kontext ist aber zu beachten, dass die EZB ab November dieses Jahres die Aufsichtsverantwortung übernehmen wird. Bereits jetzt ist sicher, dass die EZB einen eigenen SREP-Ansatz entwickelt, der für die direkt beaufsichtigten Banken unmittelbar gilt, der aber im Rahmen des Proportionalitätsprinzips auch Anwendung finden wird auf die indirekt von der EZB beaufsichtigten Institute. EBA und EZB sind indes beides Institutionen mit europäischem Hintergrund und Ausrichtung; zudem arbeiten beide Behörden eng in der Entwicklung solcher Regelwerke zusammen. Dies kann nur zu dem Schluss führen, dass der Entwurf der EBA-Leitlinie einen guten Eindruck vom SREP der EZB vermittelt. Sicherlich wird der deutsche Ansatz nicht im November dieses Jahres durch einen „big bang“ abgelöst werden. Ein Übergang im Laufe des Jahres 2015, sei es durch eine entsprechende EZB-Regulierung, durch eine Überarbeitung der MaRisk und/oder des BaFin-Leitfadens zur Beurteilung der bankinternen Risikotragfähigkeit, ist jedoch anzunehmen.

Implikationen für die deutschen Institute

Der Entwurf der EBA-Richtlinie lässt erwarten, dass sich der aufsichtliche Überprüfungs- und Überwachungsprozess fundamental ändern wird, inklusive der von den Banken anzuwendenden Methoden für die Ermittlung der Risikotragfähigkeit sowie der Liquiditätsrisiken. Auch wenn diese Methodenänderungen aktuell nur in groben Umrissen erkennbar sind, und somit ein Umbau der institutsinternen Ansätze in der Regel noch nicht angezeigt ist, empfehlen wir insbesondere allen zukünftig direkt von der EZB beaufsichtigten Instituten, sich auf diesen Änderungsprozess vorzubereiten. Wichtig ist jetzt, folgende Punkte schrittweise zu adressieren:

- **Etablierung eines „Single Point of Contact“ für den SREP-Prozess:** Über den neuen SREP-Prozess wird sich die EZB bzw. der national zuständige Regulator einen gesamtheitlichen Blick auf die Institute verschaffen und Analysen des Geschäftsmodells, der Risikotragfähigkeit, der Liquiditätslage und des Sanierungsplan-Status kombinieren. Die Verantwortung für diese Elemente ist in vielen Instituten oft auf viele verschiedene Bereiche verteilt. Wir empfehlen, frühzeitig zu überlegen, welche Stelle den SREP-Prozess institutsseitig sowohl im Prozess als auch inhaltlich als „Single Point of Contact“ dem Regulator gegenüber begleiten und steuern kann, um Reibungsverluste und Ineffizienzen zu vermeiden.
- **Readiness-Analyse für den neuen SREP-Prozess:** Der neue SREP-Prozess beinhaltet neue und vor allem auch quantitative Analysen des Regulators. So wird insbesondere der Review der internen Ansätze (ICAAP und ILAAP) auf einer Standardisierung der Risikoarten, Vergleichen mit und Überleitungen zu Säule-1-Ergebnissen und Top-Down-Modellen der Aufsicht basieren. Um dies zu ermöglichen, wird eine Zusammenführung der Datenhaushalte und Portfoliodefinitionen für die Säule-1- und Säule-2-Betrachtungen notwendig sein. Da wir erwarten, dass die EZB den neuen SREP-Prozess bereits in 2015 zumindest teilweise anwendet, empfehlen wir bereits jetzt zu prüfen, welche wesentlichen Hindernisse and Gaps institutsseitig bestehen, um diesen Prozess bestmöglich zu begleiten. Dies gilt insbesondere, da diese Fähigkeit der Institute auch bei der Bewertung der Governance und Kontrolle im Rahmen des SREP einfließen wird.
- **Impact-Analyse Kapitalbedarf:** Bereits jetzt zeichnen sich auch wesentliche methodische Änderungen ab. So wird Risikodeckungsmasse auch in der Säule 2 in Zukunft primär auf regulatorische Eigenmittel abstellen. Darüber hinaus wird der Säule-1-Kapitalbedarf je Risikoart als Untergrenze wirken und Diversifikationseffekte zwischen Risikoarten nicht mehr angerechnet werden. Wir empfehlen, erste grobe Impact-Analysen auf den Kapitalbedarf durchzuführen und im Weiteren laufend zu konkretisieren, um frühzeitig eventuelle Kapitallücken zu identifizieren.
- **Überprüfung des aktuellen Weiterentwicklungsbedarfs in der Unternehmenssteuerung:** Der neue SREP-Prozess wird zu signifikanten Änderungen sowohl bei der Analyse der Risikotragfähigkeit als auch in der Liquiditätssteuerung führen; dazu gehört auch eine kontinuierliche Beobachtung und aktive Steuerung der Schlüsselindikatoren. Auch der Strategieprozess und die Ableitung von Risiken aus der Strategie könnten im Rahmen der Geschäftsmodellanalyse auf den Prüfstand kommen. Wir empfehlen, kurzfristig das aktuelle Projekt- und Vorhabenportfolio auf Kompatibilität mit dem neuen SREP-Prozess zu analysieren, um Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Sprechen Sie uns an! Unsere Teams aus erfahrenen Experten in Regulatorik, Bank-, Kapital- und Liquiditätssteuerung sowie Sanierungs- und Abwicklungsplanung unterstützen Sie gerne dabei, sich optimal für diesen Änderungsprozess aufzustellen und diesen mitzugestalten.

Impressum / Kontakt

Herausgeber

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Ulrich Pukropski

Partner, Head of Financial Services
T +49 69 9587-1717
upukropski@kpmg.com

Dr. Matthias Mayer

Partner, Consulting – Financial Services
T + 49 89 9282-1433
matthiasmayer@kpmg.com

Daniel Quinten (V.i.S.d.P.)

Partner, Consulting – Financial Services
T +49 69 9587-1600
dquinten@kpmg.com

Dr. Heiko Carstens

Partner, Consulting – Financial Services
T +49 89 9282-4715
hcarstens@kpmg.com

Dr. Holger Spielberg

Partner, Consulting – Financial Services
T + 49 89 9282-4870
hspielberg@kpmg.com

www.kpmg.de/lexlinks
www.kpmg.de/regulierung

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2014 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.